

Datum von X, 27 gar nicht zu X, 26 nehmen, denn in ihm steht X, 27 an 269, X, 26 hingegen an letzter, nämlich 715. Stelle. Und in andern Vaticanis wird, da die einzige C-Handschrift, der Palatinus 266, den Maurinern unbekannt war, dieser Brief überhaupt nicht gelesen. Also entbehrt die ganze Anmerkung der Mauriner jedes Werthes. Zu unserm Erstaunen ist nun X, 27 von den Maurinern auch mit einem Datum versehen und zwar wieder mit 'Mense maio ind. III', und hier steht es gleichfalls am Schluss; der folgende Brief X, 28 ist ein C-Brief, kann also dies Datum nicht an seiner Spitze gehabt haben, abgesehen davon, dass Wiederholungen der generellen Monatsdaten in R, wenn wir den einen ganz besonderen Fall in Indictio VI vor A, 12 und XIII, 1 ausnehmen, nirgends vorkommen. Und solche Wiederholungen widersprüchen auch ganz der Bedeutung des Eintragedatums. Wenn nun die Mauriner zu diesem Enddatum von XI, 27 die Vaticani A (Mail. Codif.), B (Copie von R 1), E (q + P) und die Colbertini citiren, so haben sie selbst das in allen diesen Handschriften am Anfang des Briefes befindliche Datum willkürlich an das Ende gerückt und dürften sich bei diesem Verfahren auf keine einzige Handschrift berufen. Füllen derartiger Umstellung und Kritiklosigkeit gegenüber war denn auch Jaffé völlig machtlos. Die Widerkehr des gleichen Datums veranlasste ihn, es im ersten Fall bei X, 26 doch als spezifisches Schlussdatum zu behandeln, und Reg. 1311 ist also bereits zum Mai von ihm eingetragen.

Nach unserer Reconstruction haben wir das Datum von X, 26 als zwischen dem Februar und April der Indictio II liegend genau festgestellt.

Capitel VI.

Die Ordnung der neuen Ausgabe.

Es handelt sich in diesem letzten Capitel darum, auf den bisherigen Resultaten fussend die Briefordnung im Einzelnen definitiv aufzustellen und zu zeigen, dass auch der Inhalt der neu datirten Briefe diesen Daten nicht widerstrebe. Nur eine doppelte Reihe von Aenderungen hat diese Rechtfertigung ins Auge zu fassen: die bewussten Abweichungen der Mauriner von der alten Ordnung in R und die scheinbaren Schwierigkeiten, die der von den Maurinern abweichenden Einordnung der C- und P-Briefe entgegengetreten. In diesen beiden Fällen müssen wir Rede stehen¹⁾. Doch werden wir uns bei den

1) Also übergehen wir mit Stillschweigen die Abweichungen der Mauriner von der alten Ordnung in R, die sie schon vorfanden und nur unbeanstandet beibehielten; und auch von den C-Briefen wählen wir nur die stärksten Umänderungen zur näheren Betrachtung aus.